

auch in der Verfügung von 828; soweit es sich um ihre Verpflichtungen als Versorger des Aachener Hofes handelt, sind sie einfach denen der jüdischen Kaufleute unter Königsschutz nachgebildet¹. Der Kreis der jüdischen Händler erweiterte sich also um christliche Händler, wobei man sich des zeitlichen Vorher der Juden bewußt blieb.

Das gilt gerade auch für jene östlichen Gebiete, mit denen in der Formel von 828 durch die ausdrückliche Nennung des slawischen Grenzgebietes des fränkischen Reiches eine erste Verbindung mit den für das Magdeburger Problem wesentlichen Fragen hergestellt ist. Noch in der Zollordnung für Raffelstetten an der Donau bei der Ennsmündung von 904 wird der Begriff Kaufleute erläu-

¹ Der Druck der Formel bei ZEUMER unterstreicht die Vorbildlichkeit der entsprechenden Bestimmung für die Juden durch die Worte „*sicut Judeis*“. Diese Worte werden allerdings von M. TANGL als eine falsche Auflösung der in tironischen Noten geschriebenen Vorlage gedeutet und hier, wie auch in der Formel 32 der *Formulae imperiales* (ZEUMER, S. 311) durch die Worte „*sicut iam diximus*“ ersetzt (N. A. Bd. 33, 1908, S. 197). Ohne einer erneuten paläographischen Untersuchung vorwegzugreifen, möchte ich doch hervorheben, daß sich durch die TANGLsche Korrektur für die inhaltliche Interpretation des *Praeceptum negotiatorum* nichts ändert. Denn es entspricht nur dem quellenmäßig belegten Tatbestand, daß das *Praeceptum negotiatorum* die Worte über die Belieferung des Hofes aus dem *Praeceptum Judeorum* übernommen hat. Vgl. oben S. 107, Anm. 4; das Recht der Juden als der Kaufleute *par excellence* um 800 war hier eben vorbildlich. — Die von H. LAURENT a. a. O. ohne Kenntnis der Vorlage des *Praeceptum Judeorum* gefundene Interpretation auf „Hoflieferanten“ schließt nicht aus, daß diese Kaufleute in Aachen auch Gebühren für den ihnen erteilten Königsschutz zu zahlen haben, zumal ausdrücklich von den königlichen Schutzbriefen, die jeder vorzuzeigen hat, die Rede ist. Aber die Formel selbst zielt, jedenfalls in erster Linie, auf die von LAURENT klargestellte Verpflichtung der Kaufleute ab: das Anbieten von für den Hof geeigneten Waren. Laurents Interpretation des Wortes „*camera*“ für das Jahr 828 findet eine bemerkenswerte Stütze in einer Feststellung von M. HEYNE. Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, Bd. 1, 1899, S. 91: „Bei dieser Bedeutung des Raumes (*camera*) innerhalb der fürstlichen Hofhaltung kann für diese letztere selbst gelegentlich das Wort „*kamara*“ gebraucht werden“. — Das von LAURENT S. 288 erwähnte gänzliche Fehlen von Urkunden an Kaufleute, die auf Grund dieser Formel ausgestellt waren, während den auf die „*immunités commerciales*“ der Abteien bezüglichen Formeln Dutzende von Urkunden entsprechen, spricht keineswegs gegen das Vorhandensein solcher Urkunden: Auf keinem Gebiet des überlieferten Urkunden- und Aktenbestandes sind die Verluste so enorm hoch, wie auf dem der kaufmännischen Urkunden. Wenn das für die späteren Jahrhunderte gilt, so erst recht für diese frühen. 1925 (Hans. Gbl. Bd. 30, 1925, S. 47; auch Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1928, S. 193) hatte ich auf diese fast unglaublich hohen Verluste an kaufmännischen Quellen hingewiesen und die Vermutung ausgesprochen, daß bereits im 13. Jahrhundert Handlungsbücher im hansischen Bereich vorhanden gewesen sein müssen, obwohl dort das erste Beispiel für 1330 vorliegt. Meine Vermutung hat sich inzwischen bestätigt. Ein mir von Kollegen KORLÉN-Lund 1948 zur Meinungsäußerung vorgelegtes Vorsatzblatt des Kopenhagener Kodex des Lübecker Rechts erwies sich als der Rest eines Handlungsbuches eines Kieler Kaufmanns aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. (Vgl. G. KORLÉN, Kieler Bruchstücke kaufmännischer Buchführung, Niederdeutsche Mitteilungen, Jg. 5, 1949, S. 102 ff. mit Faksimile). Wenn in dem unbedeutenden Kiel für diese frühe Zeit Reste eines Kaufmannsbüchleins zutage kommen, wie selbstverständlich müssen sie dann im Betriebe der Kaufleute der bedeutenderen Städte gewesen sein! Erhalten ist von alledem in ganz Deutschland nichts. Die von LAURENT angeführte Meinung von A. GRÜNZWEIG, daß mit dem absoluten Verlust der „*archives privées*“ des 9. Jahrhunderts zu rechnen ist, trifft zweifellos zu. Das Fehlen der Urkunden der genannten Art beweist also keineswegs „*la rareté des marchands professionnels au IX^{ième} siècle*“.